

**Für einen Antrag auf Einbürgerung nach § 10 StAG  
sind folgende Unterlagen erforderlich:**

- Nachweise zur Person und Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis, Identitätskarte, Staatsbürgerschaftsnachweis oder andere Nachweise);
- Nachweise zum Personenstand (Geburts- oder Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde, beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch oder andere Nachweise);
- tabellarischer Lebenslauf
- die letzten 3 Einkommensnachweise, bei Minderjährigen, Schülern und Studenten Nachweise der Erziehungsberechtigten (Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid oder andere Nachweise);
- Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom, Schulzeugnisse, Studienabschlüsse, Nachweise über deutsche Berufsabschlüsse); sollte dies **nicht** nachgewiesen werden können sind eine Sprachprüfung auf B 1 Niveau, **und** ein Einbürgerungstest bei der Volkshochschule zu absolvieren!
- Loyalitätserklärung und Liste extrem. Organisationen (Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung).
- Die Nachweise, insbesondere Ausweispapiere und Personenstandsunterlagen, sind in der Regel im Original **und** zusätzlich in Ablichtung vorzulegen.
- Fremdsprachigen Urkunden und Bescheinigungen sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzerin oder der Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein. Ferner müssen ausländische Urkunden legalisiert sein;

Je nach Sachverhalt sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise zum Personenstand der Kinder;
- Nachweis der gesetzlichen Vertretung;
- Nachweis über einen besonderen Status (z.B. Asylberechtigung);

**Für die Einbürgerung oder für ihre Ablehnung oder für die Zurücknahme des Antrages ist eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen. Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255,-- €, für die Ablehnung 191,-- € (75 %) und für die Zurücknahme des Antrages 127,-- € (50 %). Die 127,-- € sind als Vorauszahlung bei Antragstellung zu entrichten!**